

SATZUNG
der Gemeinde Laboe
über die
DURCHFÜHRUNG EINES WOCHENMARKTES

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Neufassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 159) und Berichtigung vom 24. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 255), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 304) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 12. Dezember 1995 folgende Satzung der Gemeinde Laboe über die Durchführung eines Wochenmarktes erlassen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Laboe (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz, Tag und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird an dem vom Landrat des Kreises Plön festgelegten Tag auf der von ihm bestimmten Fläche zu den von ihm festgesetzten Öffnungszeiten abgehalten. Die Fläche, der Tag sowie die Öffnungszeit sind in der Anlage aufgeführt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Fallen Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt grundsätzlich nicht statt (Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich).
- (3) Sollte aus besonderen Gründen der Wochenmarkt nicht auf der in der Anlage bestimmten Fläche stattfinden können, so wird entsprechend der ordnungsbehördlichen Festsetzung des Landrates des Kreises Plön auf einen anderen Standort verlegt oder findet nicht statt. Hierauf wird durch Bekanntmachungen hingewiesen.

§ 3
Zutritt

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauer Erlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde oder von der mit der Marktaufsicht betraute in Person. Die Zuweisung erfolgt nach Markt betrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Verteilung der Standplätze Erfolg am Markt Tag von der mit der Marktaufsicht betrauten Personen.
- (3) Die Dauer Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8:00 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann die mit der Marktaufsicht betraute Person den Standplatz, entgegen den für diesen Markttag bereits erteilten Dauer- und Tageserlaubnissen, anderweitig vergeben.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzerin oder der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Wochenmarktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Laboe " fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtung werden und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen darf erst nach Ende der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens 1 Stunde nach Markttende geräumt sein. Widrigenfalls kann die mit der Marktaufsicht betraute Person die Räumung anordnen und auf Kosten der Säumigen vornehmen lassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch die mit der Marktaufsicht betrauten Person gestattet werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen in. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktplatzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtung müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaberinnen oder Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaberinnen oder Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin oder des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Für den Fall, dass Standinhaberinnen oder Standinhaber Stromkabel o. Ä. auf oder über der Marktplatzfläche verlegen, müssen diese von den betreffenden Standinhaberinnen oder Standinhabern bezieht gegen Unfallgefahren abgesichert werden.

§ 7

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die nach Paragraph 67 GewO und der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Plön in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren.

§ 8

Verkauf von Pilzen

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Alle Teilnehmer haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Absatz 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge, ausgenommen Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle, mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Der über die Zahlung der Marktgebühren ausgegebene Beleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaberinnen und Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzende Gangfläche während der Nutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen nach Ende der Marktzeit besenrein zu hinterlassen.
- (3) Warenabfälle, Verpackungsmaterialien und sonstige Abfälle sind von den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern in entsprechenden Behältern zu sammeln und nach Marktschluss mitzunehmen.
- (4) Ist das Waschen von Verkaufszubehör erforderlich, so muss das dabei anfallende Schmutzwasser direkt in die dafür vorhandenen Schmutzwassereinfläufe eingeleitet werden.

§ 11 Marktstandsgelder

Die Entrichtung der Marktstandsgelder (Marktgebühren) richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Gemeinde Laboe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Laboe haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Dergleichen ist die Haftung der Gemeinde Laboe für abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haften auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu DM 1.000,- kann nach § 134 Absatz 5 bis 7 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt gemäß § 3,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Absatz 1,
 3. den Auf- und Abbau nach § 5,
 4. Verkaufseinrichtungen nach § 6,
 5. den Verkauf von Pilzen nach § 8,
 6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Absatz 3 und 4,
 7. die Sauberhaltung des Marktes nach § 10,
- verstößt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

24235 Laboe, den 13. Dezember 1995

Gemeinde L a b o e
Der Bürgermeister

**Anlage zu § 2 Absatz 1
der Satzung der Gemeinde Laboe
über die Durchführung eines Wochenmarktes**

Für das Gebiet der Gemeinde Laboe hat der Landrat des Kreises Plön folgenden Wochenmarkt festgesetzt:

Der Wochenmarkt wird auf dem Potsdamer Platz jeweils donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt.